

## Qualitäts-Agreement

zwischen der Stadt Köln und den Anbietern von Fahrradverleihsystemen  
(Entwurf Stand: 09.01.2018)

Zur Qualitätswahrung und Akzeptanzsteigerung von Fahrradverleihsystemen in der Stadt Köln sind für den Anbieter eines Fahrradverleihsystems Vorgaben zu berücksichtigen. Das Aufstellen der Leihräder erfolgt im gegenseitigen Einverständnis nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen:
  - Konkrete Verbotszonen sind mit der Stadt Köln abzustimmen.
  - Keine Abstellung in städtebaulich sensiblen Bereichen.
  - Die Räder haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr (auch Fußgänger) nicht behindert werden.
  - Freihalten von Gehweghinterkanten, um Sehbeeinträchtigten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen.
  - Freihalten von Gehwegbreiten von mindestens 2,00 m.
2. Die Vorgaben der Übersichtskarte für Fahrradverleihsysteme hinsichtlich der Ausbringung von Leihrädern sind zu befolgen (siehe Anhang):
  - Zone 1: Keine Ausbringung von Fahrradverleihrädern.
  - Zone 2: Nur nach vorheriger Abstimmung.
  - Zone 3: Genehmigungsfreie Ausbringung von stationslosen Leihrädern.
  - Grünanlagen: Keine Beendigung von Leihvorgängen.
3. Sollten zukünftig bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen im öffentlichen Raum vorgesehen sein, sind diese mit der Stadtverwaltung abzustimmen und zu genehmigen.
4. Bei Ausbringung oder Umverteilung dürfen maximal fünf Räder an einem Standort vorhanden sein (Umkreis 100 m).
5. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten.
6. Der Anbieter muss dafür Sorge tragen, dass die Räder zu jeder Zeit fahrtüchtig und nach den oben festgehaltenen Regeln abgestellt sind.
7. Innerhalb von vier Wochen muss jedes Rad hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abstellung überprüft werden.
8. Beschwerden über abgestellte Räder sind binnen 24 Stunden zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die Räder auf Kosten des Anbieters entfernt.
9. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an den Beschwerdeführer inklusive eines „Nachher-Fotos“.
10. Der Anbieter benennt einen direkten Ansprechpartner, der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat.
11. Dem Kunden werden oben genannte Vorgaben vor Vertragsabschluss mitgeteilt und dieser muss diesen vor Beginn des Vertragsverhältnisses zustimmen.